

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Ordnung über das Studienkolleg der Universität Potsdam vom 15. Juli
1991

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Gründungsrektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 0 - 1571 Potsdam
Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische
Angelegenheiten ☎ 9710-782

ISSN 0943-0091

2. Jahrgang

22.4.1993

Nr. 2

INHALT:

I. Ordnung über das Studienkolleg der Universität Potsdam vom 15. Juli 1991

I. Ordnung über das Studienkolleg der Universität Potsdam (Kollegordnung) Vom 15. Juli 1991

Die Universität Potsdam hat am 15. Juli 1991 auf Grund der §§ 30 Abs. 7 und 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) unter späterer Berücksichtigung von § 19 des Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg (Vorschaltgesetz - 1. SRG) i.d.F.v. 1. Juli 1992 (GVBl. S. 258) folgende Ordnung über das Studienkolleg der Universität Potsdam erlassen:*

§ 1

Aufgaben des Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg der Universität Potsdam hat die Aufgabe, ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen diejenigen zusätzlichen sprachlichen bzw. sprachli-

chen und fachlichen Voraussetzungen zu vermitteln und zu überprüfen, die für ein erfolgreiches Studium an einer der staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt das Studienkolleg Sprachkurse und Schwerpunktkurse zur Vorbereitung auf technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Studiengänge (T-Kurse), auf medizinische, biologische, agrar- und forstwissenschaftliche Studiengänge (M-Kurse), auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge (W-Kurse) und auf germanistisch-historische Studiengänge (G-Kurse) durch.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet das Studienkolleg mit anderen fachlich nahestehenden Einrichtungen der Universität eng zusammen.

§ 2

Leitung und Lehrkräfte des Studienkollegs, Beirat

(1) Das Studienkolleg wird geleitet von einem hauptverantwortlichen Leiter, der vom Rektor der Universität bestellt und abberufen wird. Vorgesetzter des Leiters des Studienkollegs ist der Rektor. Vorgesetzter der dem Studienkolleg zugeordneten Bediensteten ist der Leiter des Studienkollegs.

(2) Die Lehrkräfte werden für die Durchführung der Aufgaben befristet oder unbefristet eingestellt. Der Rektor kann in besonderen Fällen einer Lehrkraft auch Aufgaben in Forschung und in der Lehre in den Fachbereichen zuweisen. Die Stellung der Lehrkraft als Mitarbeiter

* Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 15. April 1992

des Studienkollegs bleibt davon unberührt. Der Rektor kann auch Mitgliedern der Gruppe gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vorübergehend Tätigkeiten am Studienkolleg zuweisen.

(3) Zur Unterstützung und wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Studienkollegs besteht am Studienkolleg ein Beirat. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, nach Anhörung der Lehrkräfte des Studienkollegs Leitlinien für die Arbeit des Studienkollegs zu beschließen und dem Rektor vorzuschlagen. Der Beirat nimmt jährlich Berichte des Leiters des Studienkollegs entgegen und erörtert sie. Der Beirat kann Änderungen dieser Ordnung vorschlagen. Dem Beirat gehören an:

1. vier Mitglieder der Universität aus dem Kreis der Professoren und der Mitglieder der Gruppe gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes
2. ein Studierender, der das Studienkolleg absolviert hat und
3. ein Studierender des Studienkollegs.

Der Rektor bestellt auf Vorschlag des Senats unter Berücksichtigung der fachlichen Belange des Studienkollegs das Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Studienkollegs für längstens zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Beirats für jeweils drei Jahre. Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Minister für Bildung, Jugend und Sport können je einen Vertreter zu den Beiratssitzungen entsenden.

§ 3

Rechtsstellung der Kollegiaten

(1) Studierende des Studienkollegs (Kollegiaten) sind ausländische Studierende, die

- (a) vor Aufnahme des Fachstudiums zum Erwerb des Nachweises über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Sprachkurse des Studienkollegs besuchen, um die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse/Erweiterte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse abzulegen.
- (b) Sprach- und Fachkurse besuchen, um die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) abzulegen.

(2) Die Kollegiaten haben befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nachbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechte und Pflichten von Studierenden der Universität Potsdam, soweit nicht in dieser Ordnung oder in der Immatrikulationsordnung Abweichendes geregelt ist.

(3) Die am Studienkolleg verbrachte Zeit wird auf ein Fachstudium nicht angerechnet.

§ 4

Pflichten der Kollegiaten

Die Kollegiaten sind verpflichtet, die Lehrveranstaltungen und die sonstigen Veranstaltungen des Studienkollegs, soweit die Teilnahme nicht freigestellt ist, pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 5

Zulassung zum Studienkolleg

(1) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht. Die mit der Aufnahme ins Studienkolleg verbundene Vormerkung für das beantragte Fachstudium begründet keinen Anspruch auf Einschreibung zum späteren Fachstudium.

(2) Anträge auf Aufnahme ins Studienkolleg sind innerhalb der vom Rektor festgelegten Fristen beim Akademisches Auslandsamt der Universität zu stellen.

(3) Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die am Studienkolleg vorhandenen Ausbildungsplätze, erfolgt die Zulassung in entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Satz 3 Nr. 3 - 5 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeordnung ZVS) vom 12. August 1985 in der jeweils gültigen Fassung. Wegen der Verschiedenartigkeit der internationalen Bildungs- und Notensysteme können bei der Zulassung Anteilsquoten nach länderspezifischen Gesichtspunkten gebildet werden.

(4) Der Studienbewerber hat sich einem Aufnahmetest zu unterziehen, den das Studienkolleg abnimmt. Darin muß er Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen, die die Gewähr bieten, daß er an den für ihn bestimmten Lehrveranstaltungen des Studienkollegs mit Erfolg teilnehmen kann.

Der Aufnahmetest in die jeweiligen Kurse kann nur einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Fällen kann von diesem Test abgesehen werden. Über die Befreiung entscheidet der Leiter des Studienkollegs.

Vom Aufnahmetest werden in der Regel befreit:

- erfolgreiche Teilnehmer am Sprachkurs Deutsch I,
- Studienbewerber, die an einem Studienkolleg in der Bundesrepublik Deutschland den Aufnahmetest erfolgreich abgelegt haben,
- Inhaber des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe I oder Stufe II,
- Studienbewerber, die bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland eine mindestens den Anforderungen des Aufnahmetests ent-

sprechende deutsche Sprachprüfung abgelegt haben,

- Inhaber des Zertifikats über die zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts (ZMP), sofern dieses im Ausland erworben wurde.

(5) Die Aufnahme ist insbesondere abzulehnen, wenn der Studienbewerber an einem Studienkolleg der Bundesrepublik Deutschland

- die Feststellungsprüfung zweimal nicht bestanden hat,
- den Leistungsnachweis für das Weiterrücken in das 2. Kollegsemester auch an einem anderen Studienkolleg endgültig nicht erbracht hat,
- den Aufnahmetest in das 1. Kollegsemester zweimal nicht bestanden hat,
- von einem Studienkolleg verwiesen wurde oder die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Rektor unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Aufnahmetests, zwischenstaatlicher Vereinbarungen sowie von Vereinbarungen zwischen den Hochschulen.

(7) Im Zulassungsbescheid teilt die Universität Potsdam die Immatrikulationsfristen mit.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

- durch Austritt,
- mit bestandener Feststellungsprüfung oder bestandener Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
- mit dem endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
- nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am Sprachkurs Deutsch I,
- nach zweimaliger Teilnahme am Sprachkurs Deutsch II,
- nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am 1. Kollegsemester,
- spätestens nach Ablauf des 4. Semesters der Zugehörigkeit zum Studienkolleg,
- mit dem Entzug der Zulassung zum Fachstudium,
- durch Ausschluß.

§ 7

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Die Teilnehmer an den Kollegsemestern nehmen in der Regel an einem zweisemestrigen Kurs teil, der je nach ihrer Zulassung die Pflichtveranstaltungen in den jeweiligen Schwerpunktkursen gemäß der Feststellungsprüfungsverordnung umfaßt. Eine Übernahme vom 1. in das 2. Kollegsemester erfolgt nur, wenn der Studierende in allen Pflichtveranstaltungen ausreichende Leistungen erbracht hat.

Eine unmittelbare Aufnahme in das 2. Kollegsemester ist nach erfolgreicher Teilnahme an einem Test, der die Pflichtfächer des Schwerpunktkurses umfaßt, möglich.

(2) Die Sprachkurse erstrecken sich jeweils über ein Semester und bestehen aus Lehrveranstaltungen in Deutsch und fachspezifischem Deutsch.

(3) Zur Kontrolle der Lernerfolge werden Leistungsnachweise durchgeführt. Sie bilden im 1. Kollegsemester die Grundlage für das Weiterrücken in das 2. Kollegsemester, im 2. Kollegsemester die Grundlage für die Ermittlung der Semesternoten und im Kurs Deutsch I die Grundlage für die Befreiung vom Aufnahmetest.

Zeit, Art und Umfang der Leistungsnachweise werden von den Fachbereichen geregelt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Leiter des Studienkollegs.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Kollegiat seine Pflichten nach § 4, so können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. mündliche Verwarnung,
2. Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses,
3. Ausschluß.

(2) Ein Kollegiat wird im übrigen vom weiteren Besuch des Studienkollegs ausgeschlossen, wenn er alle Wiederholungsmöglichkeiten einzelner Kurse erfolglos ausgeschöpft hat oder wenn er die Feststellungs- bzw. Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 werden vom Leiter des Studienkollegs getroffen. Über die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 genannten Maßnahmen entscheidet die Konferenz der Fachlehrer des Kurses, dem der Kollegiat angehört, unter Vorsitz des Leiters des Studienkollegs.

(4) In weniger schweren Fällen ist der Ausschluß nach Absatz 1 Nr. 3 nur zulässig, wenn zuvor eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 getroffen wurde. Einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur einmalig zulässig.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden dem Kollegiaten schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrungen mitgeteilt. Über Widersprüche entscheidet der Rektor.

(6) Mit dem Ausschluß aus dem Studienkolleg verliert der Kollegiat die Rechtsstellung als Studierender der Universität Potsdam.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.